

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG IM LANDE BREMEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Vereinbarung

zwischen der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen
und dem
Justizvollzugsamt Bremen

1. Juli 1994

Vereinbarung

zwischen der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen
– im Folgenden KZV Bremen genannt –

und dem

Justizvollzugsamt Bremen
– im Folgenden Amt genannt –

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind

- a) die Abrechnung zahnärztlicher Leistungen, sonstiger Kosten und zahntechnischer Leistungen einschließlich Abrechnungsprüfung
- b) die Begutachtung prothetischer Leistungen einschließlich Zahnkronen sowie systematischer Parodontosebehandlungen

und der Vergütungen hierfür.

(2) Die Vereinbarung gilt für Vertragszahnärzte (ordentliche Mitglieder der KZV Bremen) und das Amt, soweit dieses Kostenträger zahnärztlicher Behandlungen ist.

§ 2

Abrechnung und Abrechnungsprüfung

- (1) Zahnärztliche Leistungen, Materialkosten und zahntechnische Leistungen zu Lasten des Amtes werden über die KZV Bremen abgerechnet.
- (2) Die Vergütung erfolgt in der Höhe, wie die Angestellten-Ersatzkassen im Lande Bremen die Leistungen etc. vertragsgemäß vergüten.
- (3) Die KZV Bremen überprüft unbeschadet des Nachprüfungsrechtes des Amtes die Abrechnungen der Vertragszahnärzte rechnerisch und gebührenordnungsmäßig und stellt sie richtig. Danach übersendet sie die Abrechnungen mit einer Mantelrechnung an das Amt.

(4) Leistungen nach

Gebührentarif A (konservierende und chirurgische Leistungen, Röntgenleistungen und Individualprophylaxeleistungen)

und Leistungen nach

Gebührentarif D (kieferorthopädische Behandlungen)

werden quartalsweise,

Leistungen nach

Gebührentarif B (Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels)

Gebührentarif C (Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen)

Gebührentarif E (systematische Behandlung von Parodontopathien)

werden monatlich abgerechnet.

- (5) Für die Prüfung und Rechnungslegung zahlt das Amt 0,5 v.H. der Rechnungssumme.
- (6) Das Amt zahlt die Vergütungen nach den Absätzen 4 und 5 innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Mantelrechnung an die KZV Bremen.

§ 3 Begutachtungen

- (1) Das Amt kann bei ihm eingereichte Heil- und Kostenpläne über vorgesehene Versorgungen mit Zahnersatz und Zahnkronen begutachten lassen, in begründeten Fällen auch ausgeführte Versorgungen.
- (2) Das Amt kann bei ihm eingereichte Parodontalstaten begutachten lassen.
- (3) Für die Begutachtungen gelten die Grundsätze wie für die Angestellten-Ersatzkassen.
- (4) Die Gutachter werden im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode der KZV Bremen bestellt. Für die derzeitige Legislaturperiode bei Ende 1996 werden bestellt

für Bremen: Dr. Jens Petersen
Kirchhuchtinger Landstraße 31, 28259 Bremen

für Bremerhaven: Dr. Christian Schirmacher,
Lange Straße 132, 27580 Bremerhaven

- (5) Die Kosten der Begutachtung trägt das Amt. Die Gutachter rechnen die Kosten mit dem Amt direkt ab. Die Kosten betragen

a) für Gutachten nach Absatz 1

1. Gutachten zu den geschätzten Material- und Laborkosten

30 Punkte

- | | |
|---|-----------|
| 2. Gutachten zu einzelnen Behandlungspositionen | 40 Punkte |
| 3. Gutachten zur gesamten Behandlungsplanung, nach Auswertung von Röntgenaufnahmen und ggf. Modellen, mit fachlicher Begründung | 80 Punkte |
| 4. für die körperliche Untersuchung des Patienten zusätzlich | 13 Punkte |
| b) für Gutachten nach Absatz 2 | |
| 1. Gutachten zu einzelnen Behandlungspositionen | 40 Punkte |
| 2. Gutachten zur gesamten Behandlungsplanung, nach Auswertung von Röntgenaufnahmen und ggf. Modellen, mit fachlicher Begründung | 80 Punkte |
| 3. für die körperliche Untersuchung des Patienten zusätzlich | 13 Punkte |
| c) Die baren Auslagen werden durch eine Kostenpauschale von DM 20,00 je Gutachten abgegolten. | |

Daneben können für die Begutachtung ggf. erforderliche, durch den Gutachter erbrachte zahnärztliche Leistungen (z. B. Nrn. 8 a/b, Ä925 a/d sowie Wegegeld nach der Gebührenordnung für Ärzte, wenn die Begutachtung außerhalb der Praxis erfolgt), zusätzlich berechnet werden. Die Nr. Ä15 GOÄ kann nicht zusätzlich berechnet werden.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 01.07.1994 in Kraft. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.1995, gekündigt werden.

Bremen, den 21. Juni 1994

Kassenzahnärztliche Vereinigung
im Lande Bremen

Justizvollzugsamt Bremen